

Dienstag

den 9. November

1830.

Äm t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n.

Z. 1445. (3)

Nr. 360.

Haber = Licitations = Ankündigung.

Nachdem die wegen Herbeischaffung des Habererfordernisses im Verwaltungsjahre 1831 für das k. k. Karster Hofgestütt zu Lippiza und Pröstraneg statt gehabte Verhandlung von Seite des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes die Bestätigung nicht erhalten hatte, so wird mittelst einer Minuendo-Versteigerung das noch über theilweise bewirkte Deckung von 1500 Mezen erforderliche Quantum, bestehend für Lippiza in 2000, und für Pröstraneg in 2400 n. österr. gestrichenen Mezen Haber, unter nachstehenden Bedingungen herbeigeschafft werden, und zwar:

1ten. Muß der Haber vollkommen trocken, nicht genezt oder genäset, vom Staube rein, dickkörnig, und mit keinen andern Früchten vermischt, nicht dumpfig, ohne widerlichem Geruche, und jeder n. österr. gestrichene Mezen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2ten. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in nachfolgenden Terminen zu geschehen, nämlich nach Lippiza: vom ersten December 1830 bis mit 28. Februar 1831 2000 Mezen; nach Pröstraneg vom ersten December 1830 bis mit 28. Februar 1831 2400 Mezen.

3ten. Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestüttamte qualitätsmäßig zugemessen wird.

4ten. Wird am 23. November 1830 um die zehnte Vormittagsstunde im Orte Udelsberg bei dem k. k. Kreisamte über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden.

5ten. Haben sich die Lieferungslustigen für die zu erstehen beabsichtigten Quantitäten mit 10 Percent entfallenden Cautionen entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzt bekannten Wiener Börse-Course, oder mittels Hypothekar-Instrumenten, bestimmt zu versehen.

6ten. Die Bestimmung dieser Caution

soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestüttamt im Falle der Lieferungsübernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle, das k. k. Hofgestüttamt auch mit seinen anderweiten wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

7ten. Sollte ein Lieferungsübernehmer die bald mögliche Ueberkommung seiner eingelegten Caution im Baren beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Fourage-Quantum 10 Percent in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches zehnerprocentige Quantum, oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestüttamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Fourage-Parthie vollkommen eingeliefert ist.

8ten. Der Mindestbieter einer oder mehrerer Haberparchien wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten sogleich nach geschlossenem Haber-Licitations-Protocoll verpflichtet, das k. k. Hofgestüttamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von 14 Tagen die Ratification des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgen sollte. Wird diese Ratification verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution, aller seiner Verpflichtungen enthoben.

9ten. Die Einlieferung der übernommenen Haberparchie kann während dem bezeichneten Termine ganz oder nur theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestüttamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten Qualität und qualitätsmäßigen ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erheben.

10ten. Jenes Fourage-Quantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution

eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Berichtigung der übernommenen Parthie bezahlet werden.

11ten. Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamt in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirks-Obrigkeit, welcher in dem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kömmt, zu unterziehen.

12ten. Wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Parthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

13ten. Nach beendeter Minuendo-Versteigerung wird jenen Lieferungslustigen, welche keine Lieferungsparthie erstanden haben, die erlegte Caution sogleich zurückgestellt, und nur jene Caution zur Sicherstellung zurückbehalten werden, deren Erleger als Mindestbieter verblieben sind.

14ten. Wolte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Licitations-Verhandlung nähere Aufklärung über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letztern Falle aber jederzeit mittelst frankirter Briefe an das k. k. Hofgestütamt zu wenden.

15ten. Wird bemerkt, daß Jenen, welche die vorgeschriebene Caution nicht erlegt haben, eben so wenig als Jenen, welche nachträgliche Anbote nach geschlossenem Licitations-Protocolle machen sollten, kein Gehör ohne Vorwissen der vorgesezten hohen Behörde gegeben werde.

Von dem k. k. Hofgestütamt Lippiza am 29. October 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1452. (2)

E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es seye zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes nach dem am 10. December 1829 zu Oberottave verstorbenen Matthäus Fatopen, eine Tagsatzung auf den 1. December d. J., um 9 Uhr früh vor diesem Gerichte angeordnet, und es haben daher alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß Ansprüche zu haben vermeinen, oder dazu etwas schulden, am gedachten Tage zur Anmeldung ihrer Forderungen und Schulden so gewiß zu erscheinen, als widrigens sie die Folgen der gesetzlichen Vorschriften sich selbst zuschreiben haben würden.

Bezirks-Gericht Schneeberg den 29. October 1830.

B. 1453. (2)

E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es seye zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes nach dem in der Minderjährigkeit am 23. August d. J. verstorbenen älternlosen Johanna Krainig von Neudorf, eine Tagsatzung auf den 2. December d. J., um 9 Uhr früh vor diesem Gerichte angeordnet worden, und es haben daher alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß Ansprüche machen zu können vermeinen, oder dazu etwas schulden, am gedachten Tage zur Anmeldung ihrer Forderungen und Angabe ihrer Schulden so gewiß zu erscheinen, als widrigens sie die Folgen der gesetzlichen Vorschriften sich selbst zuschreiben haben würden.

Bezirks-Gericht Schneeberg den 30. October 1830.

B. 1451. (2)

E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es seye zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes nach dem, zu Altenmarkt am 4. October 1829 verstorbenen Lucas Ramre, eine Tagsatzung auf den 3. December d. J., um 9 Uhr früh vor diesem Gerichte angeordnet worden, und es haben daher alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß Ansprüche machen zu können vermeinen oder dazu etwas schulden, am gedachten Tage zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Angabe ihrer Schulden so gewiß zu erscheinen, als widrigens sie die Folgen der gesetzlichen Vorschriften sich selbst zuschreiben haben würden.

Bezirks-Gericht Schneeberg am 30. October 1830.

B. 1459. (2)

E d i c t.

Nr. 2033.

Vom Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Johann Blaschitsch von Großlatteneg, de praesentato 12. d. M., Z. 2033, wider Mathias Sagorz von Kleinlatteneg, in die gerichtliche Feilbietung der, diesem Letztern gehörigen, dem löblichen Gute Stauden, sub Urb. Nr. 107 unterthänigen, zu Kleinlatteneg gelegenen, gerichtlich auf 925 fl. M. M. geschätzten ganzen Hube, nebst An- und Zugehör, dann seiner mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten Fahrnisse, als: Getreide verschiedener Gattung, Heu und Klee im gesammten Schätzungswerthe von 55 fl. c. s. c., gewilliget, und hiezu unter Einem die Tagsatzungen auf den 18. November, 18. December d. J., und 18. Jänner k. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Loco Kleinlatteneg mit dem Anhange anberaumt, daß im Falle diese Realität nebst Fahrnissen, weder bei der ersten

noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beifügen verständiget werden, daß sie die diesfälligen Licitationsbedingnisse alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier einsehen können.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 30. October 1830.

3. 1456. (2) Nr. 1190.

L i c i t a t i o n

der Mathias Stermolle'schen Realitäten zu Pristauza, und Rodainavaß.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Sittrich wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Zurwanz, Concursmasse-Verwalters des Mathias Stermolle von Pristauza, in die Veräußerung der, zur Concursmasse des Creditors, Mathias Stermolle, gehörigen Realitäten, als: der zur löblichen Religions-Fondsbesitzerschaft Sittrich, sub Urbar. Nr. 37 dienstbaren, mit den Gebäuden auf 282 fl. 40 kr., gerichtlich geschätzten halben Hube zu Pristauza, und der zum löblichen Gute Grundelhof, sub Rectif. Nr. 20 eindienenden, sammt Gebäuden auf 345 fl. Conv. Münze, behauerten halben Hube zu Rodainavaß, dann der bei der ersten Realität befindlichen wenigen, auf 15 fl. 39 kr., geschätzten Fahrnisse gewilliget worden.

Für Vornahme der Feilbietungen werden zwei Tagsatzungen, die erste auf den 22. November, und die zweite auf den 25. December 1830, und zwar: für die Realität zu Pristauza, nebst Fahrnissen jederzeit Früh um 9 Uhr, für die Realität zu Rodainavaß aber Nachmittags um 2 Uhr mit dem Anbange bestimmt, daß die Realitäten unter dem Schätzungswertbe nicht hintangegeben werden.

Die Realitäten werden so, wie sie einen eigenen Grundbuchkörper ausmachen, besonders versteigert, und der Meistbieter ein Viertel des Meistbors sogleich, das zweite Viertel in drei Monaten darauf, das dritte Viertel in weiteren drei Monaten, und das letzte Viertel zu Michaeli 1831, mit 5 pr. Cto. Zinsenlauf zu erlegen gehalten.

Es werden daher die intabulirten Gläubiger zur Abwendung eines Schadens, als auch die Kauflustigen an den obgenannten Tagen und Stunden mit Beifügen eingeladen, daß die Kaufsbedingnisse und die Schätzungen vor der Licitation in der Bezirks-Gerichtskanzlei zu Sittrich eingesehen werden können.

Sittrich am 18. October 1830.

3. 1458. (2) Nr. 2133.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Joseph Kobleuhar von Pretschna, wider Johann Pettau von Untersteindorf, de praesentato 29. October d. J., Zahl 2133, in die

executive Versteigerung der dem Letztern geborigen, zu Untersteindorf gelegenen, der löbl. Benefic. Gült St. Martini zu Neustadt, sub Urb. Nr. 6 1/2 unterthänigen 1/2 Hube sammt Mahlmühle, puncto schuldigen 231 fl. 45 kr., nebst Interessen und Unkosten gewilliget, und hierzu die gesetzlichen Termine auf den 19. November, 20. December d. J., und 20. Jänner 1831, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Loco Steindorf mit dem Anbange bestimmt, daß im Falle diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertb pr. 293 fl., oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten und letzten Feilbietungs-Tagatzung auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die diesfälligen Licitations-Bedingnisse alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier einsehen können.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 29. October 1830.

3. 1444. (3) Nr. 2279.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gorttschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Herrn Johann Kosler von Orteneg, wider Andreas Wolf, aus Krapfenfeld, Haus-Nr. 9, wegen schuldigen 224 fl. 20 kr. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegner'schen, aus einer 1/8 Urbarial-Hube bestehenden, auf 70 fl. gerichtlich geschätzten Realvermögens gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar: der erste auf den 20. November, der zweite auf den 3. December d. J., und der dritte auf den 8. Jänner k. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beifüge angeordnet, daß, wenn dieses Vermögen weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die diesfälligen Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Gottschee am 25. September 1830.

3. 1442. (3) Nr. 1191.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Egg ob Podpetsch, als Abhandlungs-Instanz, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem am 6. Juny 1830, mit Rücklassung eines Testaments, verstorbenen Anton Teretin, Realitätenbesizers zu Glogoviz, die Liquidations-

Tagssagung auf den 29. November d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, wozu nun sämtliche Verlassgläubiger und sonstigen Verlassansprecher mit dem Besatze vorgeladen werden, daß sie hiebei ihre allfälligen Ansprüche so gewiß geltend zu machen haben, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814, selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Egg ob Podpetsch am 23. October 1830.

Z. 1449. (3) Nr. 588.
Convoations-Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte Sonnegg wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen ist, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concursets über das gesammte, von dem verstorbenen Paul Ratschitsch aus Wrößt hinterlassene, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an den Paul Ratschitsch'schen Verlass eine Forderung zu stellen sich berechtigt glaubt, hiemit erinnert, bis den 15. December d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider die Paul Ratschitsch'sche Concursetmasse bei diesem Bezirksgerichte einzureichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; widrigenfalls nach Ablauf des erst bestimmten Tages, Niemand mehr gehört, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen, von dem Paul Ratschitsch hinterlassenen Vermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des verstorbenen Verlasses vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des ihnen sonst zu Statten kommenden Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes abzutragen verhalten werden würden.

Zum Versuche der gütlichen Liquidirung mit den Gläubigern, Bewußt der Beilegung des Concursets durch Vergleich wird die Tagssagung auf den 23. December d. J., um 9 Uhr Morgens vor diesem Gerichte bestimmt.

Bezirks-Gericht Sonnegg den 26. October 1830.

Z. 1465. (2)
Unterricht im Tanzen.

Unterzeichneter gibt sich die Ehre einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum ergebenst bekannt zu machen, daß er bis zur Carnevalszeit, so wie auch während derselben

in allen Gesellschaftstänzen, als: Polonaise, Tempete, Eccossaise, Quadrille, Françoise, Cotillon, Galopp etc. Lectionen gegen ein billiges Honorar zu geben bereit ist. Seine mehrlährige Praxis als Tanzlehrer, vereint mit einer gründlichen Unterrichtsmethode, sichert den respect. Eleven baldige Fortschritte in der Tanzkunst. Jene P. T. Herren und Damen, welche von ihm Unterricht zu nehmen wünschen, belieben ihre Adresse gefälligst in der Theaterkanzley abgeben zu lassen.

Leonhard Hasenhut,
Mitglied des hiesigen ständischen Theaters und ehemaliger Coryphäe am k. k. Hoftheater nächst dem Kärntnerthore.

Z. 1460. (2)
Bei dem Buchhändler Korn in Laibach sind zu haben:

Fünf und zwanzigtägige
Advent = Andacht,
Weihnachts = und Christtagsfeier,
bearbeitet

nach der vierzigtagigen Fastenandacht von P. A. Jais, II Theile in Kupfern, 1830, 48 kr. C. M.
Einzeln:

Advent = Andacht, fünfundzwanzigtägige

Hausandacht durch Lesungen aus der Geschichte des Menschengeschlechtes von Adam bis auf die Geburt Jesu, nebst einer Kirchenandacht, als: Vortages-, Weicht-, Communion-, Vesper- und Weihstundengebethe, Litaneyen und Gesänge auf alle Werktage, Sonn- und Festtage der heil. Adventzeit.
30 kr. C. M.

Weihnachts = und Christtagsfeier,
Hausandacht durch Lesungen aus der Geschichte der gnadenreichen Geburt Jesu Christi, für den Vorabend der heil. Weihnacht; und Kirchenandacht für die Wetten, den heil. Christtag und die ganze Octav hindurch, nebst einem Anhange von dem Andenken an die Kindheit Jesu, auf alle Sonn- und Feyertage, vom heil. Stephanstage bis Maria Lichtmess. Mit Dreimeß-Andachten, gewöhnlichen Messgebeten, dann Vesper-, Weicht-, Communion- und andern Gebethen, Litaneyen und Kirchengesängen.
30 kr. C. M.

Unter der Presse ist:
Jais, P. A., Fasten = und Charwoche = Andacht

in III Abtheilungen: 1.) Hausandacht für die Alt- oder Vorfasten und für die vierzigtagige Fasten; 2.) Kirchenandacht für ebendieselbe Zeit; 3.) Charwoche = Andacht. — Dieses Buch wird unter allen bisher erschienenen Fastenandachtbüchern das vollständigste, und dennoch allerwohlfestste; denn der Median-Druckbogen wird nur zu 2 kr. C. M. berechnet werden.